

VERWEIS AUF DIE STRAßENVERKEHRSORDNUNG

Artikel 165 der Straßenverkehrsordnung betrifft das Parken auf öffentlichen Straßen. Die Einhaltung dieser wenigen Regeln erleichtert den Alltag für alle.

Jedes abgestellte Fahrzeug muss so geparkt werden, dass es:

- a) sich auf der rechten Fahrbahnseite befindet und in Fahrtrichtung ausgerichtet ist, sofern das Parken auf dieser Seite nicht verboten ist;
- b) in Fahrtrichtung ausgerichtet ist, wenn es sich um eine Einbahnstraße handelt;
- c) möglichst weit von der Fahrbahnmitte entfernt, in einer einzigen Reihe und nach Möglichkeit auf oder außerhalb der Fahrbahnbegrenzungslinie oder auf dem Seitenstreifen abgestellt ist;
- d) den Verkehr anderer Fahrzeuge – insbesondere von Bussen, Schienenfahrzeugen und Einsatzfahrzeugen – nicht behindert;
- e) die Ein- und Ausfahrten öffentlicher oder privater Parkplätze und Garagen, die befahrbaren Zufahrten zu Grundstücken sowie die Zugänge zu privaten Stellplätzen nicht versperrt;
- f) innerhalb geschlossener Ortschaften und bei fehlendem Gehweg auf dem begehbaren Seitenstreifen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1 Meter freilässt.

Artikel 166 nennt die Fälle, in denen das Parken verboten ist:

- a) an Stellen, die durch ein entsprechendes Verbotsschild gekennzeichnet sind;
- b) an jedem Ort, an dem Fahrzeuge eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen oder den Verkehr unnötig behindern können;
- c) an jedem Ort, an dem das Wegfahren eines anderen angehaltenen oder geparkten Fahrzeugs behindert würde;
- d) auf den Teilen der öffentlichen Straße, die Fußgängern oder anderen Verkehrsteilnehmern vorbehalten sind, sofern keine abweichende Beschilderung besteht;
- e) in einem Abstand von weniger als 12 Metern vor und hinter den als solche gekennzeichneten Haltestellen von Bussen und Straßenbahnen, sofern keine abweichende Beschilderung oder Bodenmarkierung besteht;
- f) in einem Abstand von weniger als 5 Metern vom geometrischen Schnittpunkt der Fahrbahnränder zweier Straßen, die eine Kreuzung bilden, sofern keine abweichende Beschilderung oder Bodenmarkierung besteht;

g) auf oder in der Nähe einer Kuppe sowie in Kurven, wenn die Sicht nicht in beiden Richtungen mindestens 100 Meter außerhalb geschlossener Ortschaften bzw. mindestens 20 Meter innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt;

h) auf Fußgängerüberwegen, Radfahrerüberwegen, kombinierten Fußgänger- und Radfahrerüberwegen sowie Furten für Fußgänger und Radfahrer sowie in einem Abstand von weniger als 5 Metern vor und hinter diesen Überwegen oder Furten;

i) auf Bahnübergängen;

j) an Stellen, an denen Fußgänger den Gehweg verlassen müssen, um ein Hindernis zu umgehen;

k) auf Brücken;

l) in Unterführungen;

m) in Tunneln;

n) vor öffentlichen Durchgängen;

o) vor den Hauptzugängen und -ausgängen öffentlicher Parks, Schulen, Gotteshäuser und Veranstaltungsstätten;

p) vor Tankstellen ohne Zustimmung des Betreibers;

q) an Stellen, an denen Verkehrszeichen oder Lichtsignale für andere Verkehrsteilnehmer verdeckt würden;

r) auf Höhe einer Sicherheitslinie oder eines durch [ein] Verkehrszeichen [...] bestimmten Fahrbahnteils, der bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehalten ist, wenn zwischen dem geparkten Fahrzeug und der Sicherheitslinie bzw. dem vorbehaltenen Fahrbahnteil weniger als 3 Meter Fahrbahnbreite frei bleiben;

s) auf den Fahrbahnen des gewöhnlichen Staatsstraßennetzes außerhalb geschlossener Ortschaften;

t) entlang von Laderampen;

u) wenn dadurch der Aufbau oder die ordnungsgemäße Durchführung einer von der zuständigen Behörde genehmigten kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltung beeinträchtigt werden könnte oder wenn im Zusammenhang mit einer solchen Veranstaltung die Sicherheit oder der Verkehrsfluss gefährdet wären [...]

v) auf Flächen mit schrägen, parallelen Linien, die durch eine durchgezogene oder unterbrochene Linie begrenzt sind, sofern keine abweichende Beschilderung besteht oder keine befristete Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.